

Beilage B.

R e g l e m e n t

für den Postvereins-Verkehr.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereins-Verkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

- 1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des kaiserlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) rekommandirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Receptisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

- 1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
- 2) Briefe mit deklarirtem Werthe;
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen Statt gefunden haben;
- 4) Briefe mit Postvorküffen (Nachnahmebriefe);
- 5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen